

SATZUNG

Tennisclub Lützelbach e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Tennisclub Lützelbach e.V.“, in abgekürzter Form „**TC Lützelbach**“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 64750 Lützelbach.
3. Der Verein ist im Vereinsregister am **Amtsgericht Darmstadt** eingetragen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck der Körperschaft ist Pflege des Tennissports und ergänzender Sportarten auf der Grundlage des Amateurgedankens.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Eintritt der Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Jugendliche bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
2. Juristische Personen können nur die passive Mitgliedschaft erwerben.
3. Der Beitrittsantrag hat schriftlich zu erfolgen.

4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar und nicht zu begründen.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
6. Einzelheiten sind in der Mitgliedschaftsordnung festgelegt.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung.
2. Die Mitgliedschaft erlischt bei Ableben des Mitglieds.
3. Einzelheiten sind in der Mitgliedschaftsordnung festgelegt.

§ 5 Ausschluss der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem bei Ausschluss.
2. Der Ausschluss ist möglich durch einen einstimmigen Vorstandsbeschluss. Der Ausschluss darf nur darauf gestützt werden, dass das Mitglied den Zielen des Vereins gröblich zuwiderhandelt.
3. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands kann der Ausgeschlossene die Mitgliederversammlung anrufen, die mit einfacher Mehrheit abschließend entscheidet. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben.
2. Die Beiträge für aktive und passive Mitglieder sind unterschiedlich bemessen.
3. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt und ist in der Mitgliedschaftsordnung festgehalten.

4. Die Gebühren für die Benutzung der Tennisanlage durch Nicht-Mitglieder werden in der Mitgliedschaftsordnung des TC Lützelbach durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8 Spielordnung

Die Spielordnung wird vom Vorstand festgelegt. Neuen Mitgliedern wird sie bei Eintritt ausgehändigt, ansonsten hängt sie an der Infotafel im Vereinsheim aus.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand (§ 10)
2. die Rechnungsprüfer (§ 11)
3. die Mitgliederversammlung (§ 12)

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der Stellvertreter/in
 - dem/der Schatzmeister/in
 - dem/der Schriftführer/in
 - dem/der Pressewart/in
 - dem/der Sportwart/in
 - dem/der Jugendwart/in
 - den eventuellen Beisitzern und/oder Beisitzerinnen
2. Die Ämter im Vorstand sind Ehrenämter
3. a) Die Vorstandsämter des Sportwarts und des Jugendwarts können in Personalunion ausgeübt werden.
b) Die Vorstandsämter des Schriftführers und des Pressewarts können ebenfalls in Personalunion ausgeübt werden.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur nächsten wirksamen Neuwahl im Amt. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds während der Amtszeit beschließt die nächste Mitgliederversammlung die Ergänzung durch Zuwahl.
5. Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.
6. Zum vertretungsberechtigten Vorstand gehören der Vorsitzende und der Stellvertreter. Beide Positionen sind einzelvertretungsberechtigt. Intern wird bestimmt, dass der Stellvertreter nur vertreten darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
8. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der gewählten Amtsdauer solange geschäftsführend im Amt, bis durch eine Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand gewählt ist.

§11 Rechnungsprüfer

1. Von der Mitgliederversammlung werden zwei Rechnungsprüfer für je ein Jahr gewählt.
2. Die einmalige Wiederwahl in Folge ist möglich.
3. Die Rechnungsprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§12 Mitgliederversammlung

1. Einberufung:

a) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Dies muss mindestens einmal jährlich erfolgen. Die Einladung der Mitglieder erfolgt durch eine Veröffentlichung in folgenden Zeitungen der lokalen Presse, welche im Einzugsgebiet des Vereins liegen:

- Lützelbacher Anzeiger
- Mümling-Bote
- Unterzent aktuell

Darüber hinaus wird die Einladung zu einer Mitgliederversammlung auf der vereinseigenen Homepage angekündigt, die unter folgender Adresse zu erreichen ist:

www.tcluettelbach.de

Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 10 Tagen liegen.

b) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden:

- durch Mehrheitsbeschluss im Vorstand
- wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder die Versammlung beim Vorstand beantragt

Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der entsprechenden Tagesordnungspunkte vom Vorstand angesetzt werden.

2. Beschlussfähigkeit: Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

3. Stimmberechtigung: Stimmberechtigt sind alle aktiven und passiven Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr.
4. Niederschrift: Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist von dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in und dem/der Protokollführer/in der Mitgliederversammlung zu unterschreiben.

§13 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen und Satzungsergänzungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dafür ist eine Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitgliedern erforderlich.
2. Bei Einberufung der Mitgliederversammlung muss auf diesen Tagesordnungspunkt ausdrücklich hingewiesen werden.

§14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer vom Vorstand einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Lützelbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§15 Schlussbestimmung

Soweit die vorstehende Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.